

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Software der DVGW Service & Consult GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Software gelten für alle zwischen der DVGW S&C und dem Käufer abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung bezüglich des Kaufs von Software und Lizenzen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der DVGW S&C nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Software nicht akzeptiert, hat er dies vorher der DVGW S&C schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für sämtliche Vorgänge, die nicht in den hier vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Software behandelt werden, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVGW S&C.

2. Zahlungsbedingungen und Preise

Die Zahlungsfrist für alle Rechnungen der DVGW S&C beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Im Verzugsfall ist die DVGW S&C berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug ist die DVGW S&C zudem berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die DVGW S&C ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Teillieferungen vorzunehmen, hierdurch entstehende Mehrkosten für die Lieferungen werden zuvor mit dem Käufer abgestimmt.

3. Lieferung und Versand

- (1) Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle von der DVGW S&C genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der DVGW S&C eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die DVGW S&C diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die DVGW S&C an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferern gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann.
- (2) Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der DVGW S&C nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann schriftlich den Rücktritt vom Vertrag geltend machen, wenn er zuvor der DVGW S&C nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzt. Der Rücktritt kann erfolgen, wenn die DVGW S&C nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der DVGW S&C die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferverpflichtung frei.
- (3) Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der DVGW S&C liegt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der DVGW S&C verlässt.

4. Gewährleistung für Software

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und sämtliche Schäden unverzüglich schriftlich der DVGW S&C zu melden. Die Untersuchung muss sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Lieferung sowie die Funktionsfähigkeit der grundlegenden Programmfunktionen erstrecken. Verdeckte Schäden sind in gleicher Weise unmittelbar nach ihrer Aufdeckung schriftlich gegenüber der DVGW S&C geltend zu machen.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Ansehung der in Rede stehenden Mängel als genehmigt. Geht die DVGW S&C aufgrund des Unterlassens der Rügepflicht hinsichtlich Transportschäden ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

5. Gewährleistung für Software

- (1) Der Kunde wird Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Die DVGW S&C gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial und dem derzeitigen Stand der Technik entspricht. Eine Gewährleistung für übliche Softwarefehler, die die Nutzbarkeit nicht bzw. nur unerheblich beeinflussen, ist daher ausgeschlossen
- (2) Auftretende Mängel sind der DVGW S&C unverzüglich schriftlich zu melden, dabei sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Analyse und Überprüfung des Mangels anhand dieser Informationen möglich ist. Insbesondere hat der Käufer die Arbeitsschritte, bei denen der Mangel auftritt, dessen Erscheinungsformen sowie die zugehörigen Fehlermeldungen anzugeben, zudem muss ein bloßer Bedienungsfehler ausgeschlossen werden können.
- (3) Die Beseitigung des Mangels erfolgt nach Wahl des Kunden durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer neuen, mangelfreien Sache. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen durch die DVGW S&C beseitigt werden oder scheitern die Gewährleistungsmaßnahmen der DVGW S&C aus sonstigen Gründen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolgreichen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- (4) Hat der Kunde die DVGW S&C wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die DVGW S&C nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der DVGW S&C grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der DVGW S&C entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- (5) Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

6. Haftung

- (1) Die DVGW S&C haftet für Schäden – unabhängig aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die DVGW S&C diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch, wenn die DVGW S&C fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (sog. „Kardinalspflicht“) verletzt hat. Im Falle der Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten haftet die DVGW S&C stets nur für den Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypisch und vorhersehbar ist.
- (2) Die Ersatzpflicht der DVGW S&C ist jedoch der Höhe nach je Schadensfall wie folgt begrenzt
 - 1.000.000 EUR für Sachschäden
 - 300.000 EUR für Vermögensschäden,
 wenn die DVGW S&C für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß der vorstehenden Ziffer 6.1 haftet.
- (3) Für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die

ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig

DVGW Service & Consult GmbH Josef-Wirmer-Str. 1 - 3 · 53123 Bonn Geschäftsführung Frank Birmeyer, Prof. Dr. Gerald Link	Kontakt Tel.: +49 228 9188-776 Fax: +49 228 9188-748 info@dvgw-sc.de www.dvgw-sc.de	Bankverbindung Commerzbank AG Bonn IBAN: DE42 3708 0040 0268 0099 00 BIC: DRESDEFF370	Ust-IdNr.: DE236628121 Steuer-Nr.: 206/5913/0799 Sitz der Gesellschaft: Bonn Handelsregister B Amtsgericht Bonn HRB 13127
--	--	---	---

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Software der DVGW Service & Consult GmbH

vertraut hat und vertrauen darf.

- (5) Der vorstehende Haftungsausschluss bzw. -begrenzung gemäß Ziffer 6.1 bis 6.3 findet keine Anwendung für Schäden an Leben, Körper, oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus einer Beschaffenheitsgarantie.
- (6) Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die DVGW S&C haften soll, unverzüglich der DVGW S&C schriftlich anzuzeigen.
- (7) Der vorstehende Haftungsausschluss und -begrenzung von Schadensersatzansprüchen der DVGW S&C gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen, DVGW-Experten und sonstigen Mitarbeitern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von der DVGW S&C.
- (8) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare und mittelbare Schäden abzuschließen.
- (9) Außer in den Fällen der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

7. Nutzungsrechte

- (1) Die DVGW S&C räumt dem Kunden an der überlassenen Software das nicht-ausschließliche, räumlich auf Deutschland beschränkte, zeitlich unbefristete Recht ein, die Vertragssoftware gemäß den vertraglich vereinbarten Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Der Kunde darf die lizenzierte Vertragssoftware ausschließlich für die Zwecke seines internen Geschäftsbetriebs nutzen. Soll die Vertragssoftware über den vereinbarten Lizenzumfang hinaus genutzt werden, bedarf es einer entsprechenden vertraglichen Einigung über die Erweiterung des Nutzungsrechts gegen gesonderte Vergütung. Sämtliche Rechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben der DVGW S&C vorbehalten.

Für den Kunden bestehen insbesondere folgende Nutzungsbeschränkungen:

- (a) Vervielfältigung. Der Kunde darf die Vertragssoftware nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragliche Nutzung erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Vertragssoftware von dem Originaldatenträger und das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher sowie die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.
- (b) Dekompilierung. Der Kunde darf die Vertragssoftware nicht in andere Codeformen zurückübersetzen (Dekompilierung) oder sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse Engineering) vornehmen, soweit dies nicht ungeachtet dieser Beschränkung durch zwingendes Recht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist.
- (c) Vertrieb, Unterlizenzierung, Vermietung, Leasing. Der Kunde darf die Vertragssoftware nicht vertreiben, unterlizenzieren, vermieten, verleasen oder in sonstiger Form Dritten bereitstellen. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen des Kunden.
- (3) Der Kunde erkennt an, dass die Vertragssoftware, insbesondere der Quellcode, sowie die Bedienungsanleitung und weitere Unterlagen auch in künftigen Versionen urheberrechtlich geschützt sind. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass insbesondere der Quellcode sowie die Bedienungsanleitung und weitere Unterlagen Dritten nicht ohne Zustimmung der DVGW S&C zugänglich gemacht werden. Der Kunde wird die DVGW S&C unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich eine unberechtigte Nutzung oder eine Zugänglichmachung des Quellcodes, der Bedienungsanleitung oder weiterer Unterlagen droht oder erfolgt ist. Der Kunde wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation sorgfältig verwahren und seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Nutzung der Vertragssoftware über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist.
- (4) Die DVGW S&C ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht erlaubten Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (5) Die DVGW S&C kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn

dieser nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unerlaubter Nutzung verstößt. Die DVGW S&C hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die DVGW S&C den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat der DVGW S&C die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen

- (6) Das Nutzungsrecht gilt nur für die unmittelbare Nutzung der Software durch den Auftragnehmer. Eine Weiterübertragung, Vermietung oder Veröffentlichung darf der Auftragnehmer nur vornehmen, wenn der Auftraggeber in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat.

8. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei den Vertragspartnern gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

9. Export

- (1) Der Käufer erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Käufer ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle.
- (2) Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf Länder, für die Beschränkungen gelten. Diese sind derzeit: Kuba, Haiti, Serbien, Montenegro, Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Vietnam; Endabnehmer, für die Beschränkungen gelten sind: alle Endabnehmer, von denen der Käufer weiß oder die begründete Vermutung hat, dass die Produkte, die aus den USA importiert wurden, für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von Raketen bzw. in der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder bei chemischen und biologischen Waffen verwendet werden; Endverbrauch, für den Beschränkungen gelten: jeglicher Gebrauch von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung oder der Produktion von Raketen bzw. der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder der Waffentechnik oder für chemische und biologische Waffen aus den USA importiert wurden.

10. Abwerbung

Der Kunde hat die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von DVGW S&C-Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsausführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu unterlassen. Bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,- fällig. Dies gilt für jeden einzelnen abgeworbenen Mitarbeiter.

11. Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Software der DVGW Service & Consult GmbH

Stand: Juli 2012